

Autogenanlagen/Gasanlagen

Alle Bestandteile sind zu prüfen!

Die Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat zu Änderungen bei der Prüfpflicht von Autogenanlagen wie Brennerwagen, Einzelflaschenanlagen und Zentralgas-Versorgungsanlagen geführt.

Foto: Gov. USA Wiki

Viele Änderungen sind jedoch gar nicht so neu, wie dies zunächst den Anschein hat. So gilt ein Großteil der alten Vorschriften inhaltlich auch heute noch weiter. Die tatsächlichen Änderungen durch die BetrSichV bergen jedoch einige Brisanz. Diese Änderungen sind im Wesentlichen die

- ganzheitliche Betrachtung aller Anlagenteile
- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes
- erweiterte Dokumentationspflicht

Bisherige Praxis

Schon in der Vergangenheit haben die meisten Betreiber die „Rückschlagsicherungen“ jährlich geprüft und damit fälschlicherweise angenommen, damit die gesetzliche Prüfpflicht erfüllt zu haben. Diese Prüfung war jedoch schon damals nur ein Teil des insgesamt vorgeschriebenen Prüfumfanges, neben beispielsweise der Berstprüfung an Hochdruckschläuchen, der Dichtigkeitsprüfung der Acetylenleitung oder der Berstprüfung an erdgedeckten Leitungen oder ersatzweise des Abspürens des Erdreiches mittels Gasspürgerät.

Viele Anlagenteile, die vermeintlich erst durch die BetrSichV prüfpflichtig geworden sind, waren dies also schon in der Vergangenheit. Ein wesentlicher Unter-

schied ist jedoch, dass heute nicht mehr nur einzelne Komponenten geprüft werden. Vielmehr sind nun alle Bestandteile der Autogenanlagen zu prüfen und einer ganzheitlichen Betrachtung zu unterziehen, um durch technische und organisatorische Maßnahmen einen sicheren Betrieb dieser Anlagen zu gewährleisten. Vor der Festlegung geeigneter Maßnahmen steht zunächst die Analyse der Gefahrenpotentiale an den vorhandenen Anlagen: die Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung

Bei der Gefährdungsbeurteilung der Autogenanlagen muss zunächst die grundsätzliche Frage geklärt werden, ob es sich bei diesen Anlagen um „überwachungsbedürftige Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen“ im Sinne der BetrSichV handelt. Diese Frage beantwortet die BetrSichV mit Verweis auf die Richtlinie 97/23/EG, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die BGR 104 unter „Fallbeispiele“ klar mit JA. Auch dies ist im Grunde nichts Neues, denn auch die inzwischen zurückgezogene Acetylenverordnung (AcetV) traf bereits diese Aussage.

Die in diesen Vorschriften erwähnten und in der BGR 104 definierten explosionsgefährdeten Bereiche resultieren z.B. aus dem am Druckregler für Druckgase verbauten Sicherheitsventil, das bei einem Defekt des Reglers öff-

net und somit eine Gaswolke in die Atmosphäre freisetzt. Gleiches gilt für die an den Zentralgasversorgungen oder Mitteldruck-Rohrleitungen verbauten Sicherheitsabblaseventile. Häufig kommt es auch zu einer Fehlbeurteilung der Arbeitsgeräte und Schlauchleitungen, weil hier übersehen wird, dass ein defekter Injektor (im Arbeitsgerät) zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre in Arbeitsgerät und Schlauchleitung führen kann.

Nachdem diese grundsätzliche Klassifizierung erfolgt ist, gilt es nun, sämtliche Anlagenteile auf die davon ausgehenden Gefahrenpotentiale hin zu analysieren. Hierbei sind neben der eigentlichen Verwendung auch Situationen wie z.B. Wartung, Instandsetzung sowie Wechselwirkung mit der im jeweiligen Betrieb vorhandenen Umgebung zu berücksichtigen. Die hierbei gewonnen Erkenntnisse fließen in das aufgrund der Explosionsgefahr zu erstellende Explosionsschutzdokument.

Explosionsschutzdokument

Auf Basis der bei der Gefährdungsbeurteilung gewonnenen Erkenntnisse hat der Betreiber nun ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, in dem er alle Maßnahmen festlegt, die er zur sicheren Bereitstellung der Arbeitsmittel getroffen hat. Die wichtigsten Bestandteile dieses Dokumentes sind:

- Technische und organisatorische Maßnahmen zur sicheren Bereitstellung und Verwendung der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der im jeweiligen Betrieb möglichen Gefahren
- Prüfkriterien, um die Sicherheit aller Anlagenteile auch langfristig zu gewährleisten (Prüfumfang, Prüftiefe, Prüfzeiten und die Qualifikation des mit der Prüfung zu beauftragenden Prüfers)

Die wichtigste durch die BetrSichV eingeleitete Veränderung ist wohl die erweiterte Dokumentierungspflicht der Maßnahmen zur sicheren Bereitstellung und Verwendung der Arbeitsmittel. So muss der Arbeitgeber im Schadensfall nachweisen, dass er im Vorfeld alle technischen und organisatorischen Maßnahmen so getroffen hat, dass der Schaden bei deren Einhaltung eigentlich nicht hätte passieren können. Diese Verantwortung lässt sich auch durch die Beauftragung fremder Prüfer nicht gänzlich auf diese übertragen.

Für die Auswahl des beauftragten Prüfers bleibt der Arbeitgeber immer in der Verantwortung. Er sollte sich daher von diesem die notwendige Qualifikation nachweisen lassen. Nicht jeder, der diese Prüfungen anbietet, verfügt auch über die technische Ausstattung, die Quali-

fikation und die rechtliche Befugnis (TRBS 1203, Teil 1), diese durchzuführen.

Lediglich für die Durchführung der Prüfung kann der Arbeitgeber über das Vertragsrecht die Haftung auf einen beauftragten Prüfer übertragen. Dafür muss er sich von diesem die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen aller Anlagenteile, aus denen die Gesamtanlage insgesamt besteht, dokumentieren lassen. Als Grundlage für diese Prüfungen dienen die im Explosionsschutzdokument festgelegten Vorgaben. Mit dieser Dokumentation übernimmt der Prüfer die Haftung für die von ihm durchgeführte Prüfung.

Aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen ist es deshalb in den meisten Fällen ratsam, sich von gesetzeskundiger und kompetenter Seite beraten zu lassen.

Olaf Brückmann

Weitere Informationen unter www.eszet.de

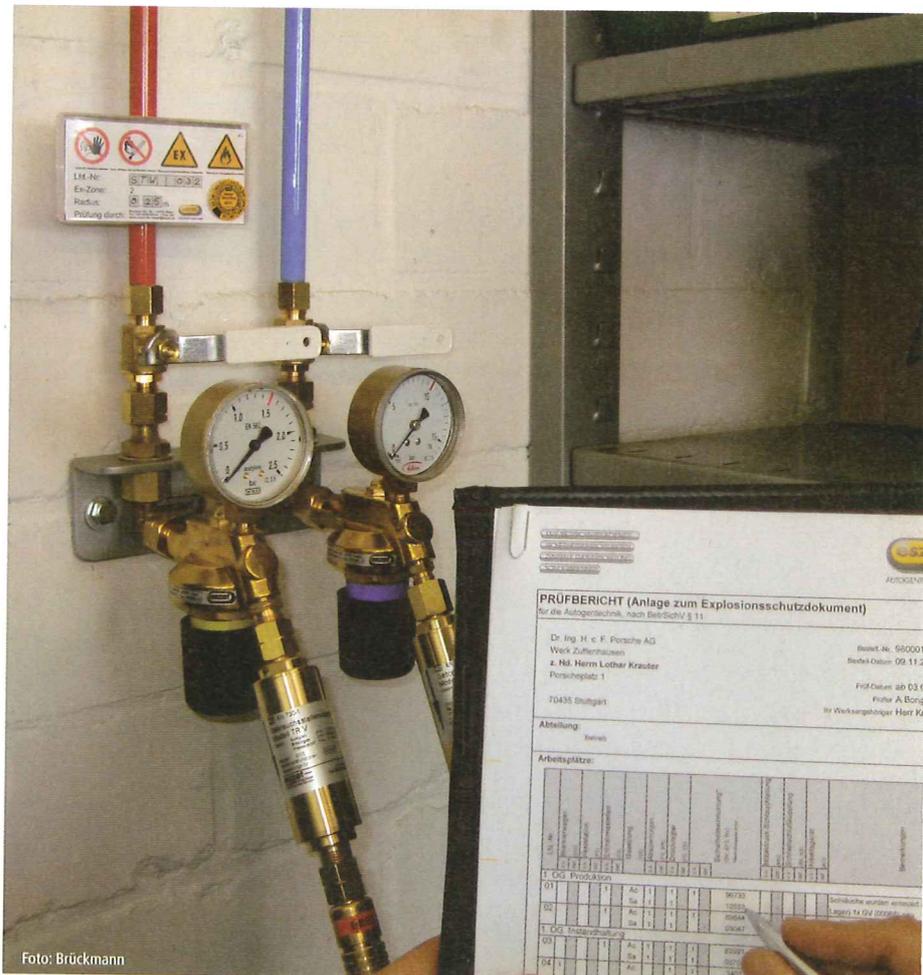


Foto: Brückmann